



Brüssel, den 25. Januar 2021
(OR. en)

13123/20
ADD 1 REV 1

WTO 329
COASI 141
AGRI 425
PI 76

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Nr. Komm.dok.: COM(2020) 697 final/2 - ANNEX

Betr.: ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Mongolei über geografische Angaben

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 697 final/2 - ANNEX.

Anl.: COM(2020) 697 final/2 - ANNEX



Brüssel, den 25.1.2021
COM(2020) 697 final/2

ANNEX

COM(2020) 697 final of 12.11.2020 downgraded on 25.1.2021

ANHANG

der

Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen
zwischen der Europäischen Union und der Mongolei über geografische Angaben**

DE

DE

ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS zwischen der Europäischen Union und der Mongolei über geografische Angaben

A. ART UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Das Abkommen sollte ausschließlich Bestimmungen über geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine enthalten.

B. VORGESCHLAGENER INHALT DES ABKOMMENS

Das Abkommen sollte das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) ergänzen, darauf aufbauen und dabei über die geltenden Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens hinausgehen, indem ein höheres, angemessenes und wirksames Maß an Schutz und Durchsetzung der Rechte im Zusammenhang mit geografischen Angaben gewährleistet wird. Das Abkommen sollte auf eine wirksamere Durchsetzung der Rechte im Zusammenhang mit geografischen Angaben, auch im digitalen Bereich und an den Grenzen (einschließlich bei Ausfuhren), abzielen.

Das Abkommen sollte geeignete Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zur Unterstützung seiner Durchführung vorsehen; außerdem sollte ein regelmäßiger Dialog über geografische Angaben stattfinden, um den Austausch von Informationen über die jeweiligen Fortschritte bei der Rechtsetzung, den Erfahrungsaustausch über die Durchsetzung und Konsultationen in Bezug auf Drittländer zu fördern.

Das Abkommen sollte einen unmittelbaren Schutz und eine wirksame Anerkennung bieten, indem eine Liste geografischer Angaben (Weine, Spirituosen, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel) vereinbart wird, wobei auf Artikel 23 des TRIPS-Übereinkommens aufgebaut und ein hohes Schutzniveau gewährleistet wird; abgedeckt werden sollten unter anderem folgende Aspekte: Schutz vor Anspielungen, verstärkte Durchsetzung (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), Koexistenz mit älteren in gutem Glauben erworbenen Marken, Schutz vor späterer Erlangung der Gattungseigenschaft und Bestimmungen über die Aufnahme neuer geografischer Angaben. Fragen im Zusammenhang mit individuellen älteren Rechten, beispielsweise im Zusammenhang mit Pflanzensorten, Marken, einer Vorbenutzung als Gattungsbezeichnung oder einer anderen rechtmäßigen Vorbenutzung sollten so behandelt werden, dass bestehende Konflikte fair und zufriedenstellend gelöst werden können.

Alle im Abkommen aufgeführten geografischen Angaben sollten ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens wirksam geschützt werden.

Institutionelle Bestimmung

Mit dem Abkommen sollte ein Gemischter Ausschuss eingesetzt werden, der die Durchführung des Abkommens überwacht.

Verbindlicher Wortlaut

Das Abkommen sollte in allen EU-Amtssprachen gleichermaßen verbindlich sein und eine entsprechende Sprachenklausel enthalten.